



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT DES GEMEINDERATES

vom 13.03.2014

Im Jahre **zweitausendundvierzehn**, am **dreizehnten** des Monats **März** um **20.00** Uhr tritt der Gemeinderat im üblichen Sitzungssaal des Gemeindehauses zu einer Sitzung zusammen.

<u>An der Sitzung nehmen teil:</u>	SCHMID Dr. Manfred WEGER Reinhold FINK Claudia SCHMID Michael AUGSCHÖLL Johann ENGL KARL FEICHTER Anton LEITNER Dr. Reinhard OBERHOFER Markus PASSLER Bernhard PRILLER Manfred RIEDER Albin	Bürgermeister Vizebürgermeister Gemeindereferentin Gemeindereferent Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
	ZASSLER Patrick	Gemeinderat
<u>Entschuldigt abwesend:</u>	MOSER Paul SCHMID Dr. Elvira	Gemeindereferent Gemeinderätin
<u>Unentschuldigt abwesend:</u>	-----	

Der Bürgermeister, Herr Dr. Manfred Schmid, stellt um 20.00 Uhr die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder, den Gemeindesekretär Herrn Dr. Manfred Mutschlechner, übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Ratsmitglieder Johann Augschöll und Bernhard Passler mit Handheben bei 13 Abstimmenden einstimmig zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung gewählt.

Es wird zur Behandlung der 15 Punkte umfassenden Tagesordnung geschritten.

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung vom 18.12.2013

Es werden keine Berichtigungsanträge vorgelegt.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Terenten wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2013 bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig durch Handheben und in gesetzlicher Form in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Referenten

- **Bürgermeister Dr. Manfred Schmid:**
 - Für die Zufahrtsstraße Leitner wurde der Landesbeitrag gewährt;

- Betreffend die Zufahrt Huberhäusl wurde gegen die Ablehnung des Landschaftsschutzes an die Landesregierung rekuriert, man arbeitet auf eine Einigung hin;
- Die Projekte für die Straßen Lechner Rieser und Hansleitner wurden vorgelegt;
- Der Gefahrenzonenplan wurden von der Dienststellenkonferenz begutachtet, ein Bereich wird noch von Amts wegen berichtigt, danach wird der Plan dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt;
- Für die zentrale Bushaltestelle wurde ein weiterer Landesbeitrag von 75.000 Euro für 2014 und 75.000 Euro für 2015 gewährt;
- Für die Errichtung einer Kindertagesstätte ab Herbst wurde das Ansuchen um Finanzierung gestellt, Kosten ca. 1.200 Euro pro Kind und Monat, die Eltern müssen abhängig vom Einkommen zwischen 0,9 und 3,65 Euro/Stunde sich an den Kosten beteiligen, der Gemeinderat muss dann über die Einführung entscheiden;
- Die Gemeindemitarbeiterin Loise Obergolser Rieder ist ab 01.03.2014 in Pension, es folgt noch eine Feier;
- Betreffend ganzwöchige Schulausspeisung hat es eine Aussprache mit den interessierten Eltern, Gemeinde und Schuldirektor gegeben, von den 13 interessierten Familien mit insgesamt 16 Kindern sind nur 4 zur Aussprache erschienen, die zusätzlichen Kosten von ca. 100 Euro pro Kind und Monat hätten die Eltern selber bezahlen müssen, es besteht kein Interesse mehr;
- Die Ausweisung der Wohnbauzone in Walderlaner wurde von der Landesraumordnungskommission abgelehnt, es wird vorgeschlagen auf die Ausweisung dieser Zone zu beharren, dieser Punkt steht heute auf der Tagesordnung;
- Der Kindergartenbeirat hat sich für eine Beibehaltung des derzeitigen Tarifs ausgesprochen, derzeit sind 45 Kinder, in den Folgejahren werden es noch weniger werden;
- Für die Friedhofspflege wird über eine Ausschreibung eine Person für die Grabpflege gesucht, die Gebühren laut neuer Friedhofsordnung sollen eingeführt werden;
- Hinsichtlich Alkoholprävention hat eine Aussprache stattgefunden, in den Lizenzen für öffentliche Veranstaltungen werden die Vorschläge konkret berücksichtigt;
- Bei der Erstellung des Gemeindezivilschutzplanes hat es mehrere Sitzungen gegeben, Einschulungen der Leitstelle mit Stabsmitarbeiter finden statt;
- Das Land hat die Schneeräumung des Sportplatzes durchgeführt;
- Das Rodelrennen mit der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte und Werkstätten Pustertal wurde wiederum in Terenten mit großem Erfolg ausgetragen;
- Der Plan für die Korruptionsbekämpfung wurde im Ausschuss genehmigt.

• **Vizebürgermeister Reinhold Weger:**

- Im Vereinshaus wurde der neue Beamer montiert, die Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik werden die letzte Märzwoche realisiert;
- das Projekt Erweiterung Jugendraum wird nach der Validierung ausgeschrieben, Kosten 186.000 Euro;
- Hinsichtlich Aktionsplan Lichtverschmutzung ist entlang der Landesstraße im Dorfzentrum der Austausch der Straßenbeleuchtung geplant, Kosten 140.000 Euro, gleichzeitig sollen innerhalb 2014 die Erdgasleitung und die Leitungen für das Glasfasernetz verlegt werden;
- Betreffend Sanierung Grundschule hat die letzte Koordinierungssitzung stattgefunden;
- Beim Fernheizwerk musste die Steuereinheit ausgetauscht werden, Kosten 5.000 Euro;
- Im Dorfzentrum und Unterdorf soll begonnen werden im Rahmen des GIS die Leitungen Infrastrukturen zu erheben und zu vermessen, Kosten 18.000 Euro;
- Betreffend E-Werk Winnebach berichtet er über die letzte Verwaltungsratssitzung, 2013 war ein sehr gutes Geschäftsjahr, 1.751.000 Euro Einnahmen insgesamt, Anteil Gemeinde Terenten 817.272 Euro, Gestehungskosten 257.921 Euro, dies ergibt ein Guthaben von 560.000 Euro für 2013;
- Betreffen den Zivilschutz gab es mehrere Schulungen, die letzte im April, für die Erweiterung des Sirenenetzes wurde ein Angebot eingeholt, Kosten 50.000 Euro;
- Für die Anpassung der Tribünen beim Fußballplatz sind Kosten von 20.000 Euro vorgesehen;
- Der alte Bagger im Bauhof ist defekt und nur mehr notdürftig einsetzbar, ein gebrauchtes Gerät soll angekauft werden, Kosten 25.000 Euro für einen bestimmten Bagger, sofern dieser dann tatsächlich verfügbar ist;
- Zwecks Errichtung Speicherbecken Mehrfachnutzung gab es zwei Aussprachen mit sehr konstruktiven Gesprächen, das Ziel wäre, dass die Gemeinde ganzjährig um die Konzession ansucht;
- Ende nächster Woche wird das neue Fahrzeug für den Gemeindebauhof geliefert;
- Im Sporthaus wurden Anpassungen der Sanitäranlagen vorgenommen.
-

• **Referentin Claudia Fink:**

- Für die Sommerbetreuung haben sich 60 Kinder angemeldet, 221 Präsenzen, von der Kinderwelt wird für die 3 bis 10 Jährigen für 10 Wochen ein pädagogisches Programm geboten, es sind nur mehr wenige Restplätze frei, auch Kinder aus Bozen und Issing haben sich beworben;

- Für Jugendliche wird vom Jugenddienst Bruneck für 4 Wochen der Erlebnissommer angeboten, vom 07.07. bis 17.07. und vom 28.07. bis 08.08., die Anmeldungen laufen, pro Woche müssen 9 Kinder teilnehmen zwecks Beitragsgewährung Land, Gebühr Teilnahme pro Woche 50 Euro, die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten für jedes zweite Kind;
- Der Volontariatskurs wird zu Ende geführt.

- **Referent Michael Schmid:**

- Die Holzversteigerung hat die Sarner Holz mit 62,99 Euro/Stock gewonnen, die Arbeiten sind im Gange;
- Mit Arnold Lechner wurden zwei Pachtverträge abgeschlossen betreffend die Weiden in Walderlaner oberhalb der Wohnbauzone;
- Für die Instandhaltung des Zaunes beim Besinnungsweg wurde der Maschinenring beauftragt, der Zaun dient zur Absicherung einer gefährlichen Stelle;
- Klapfer Johann und Engl Martin wurden für Holzfällerarbeiten beauftragt;
- Für die Fertigstellung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten bei der Straße Walderlaner findet nächste Woche wieder eine Baustellensitzung mit dem Bauleiter Ing. Huber und der Firma Gregorbau statt.

3. Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindevausschusses Nr. 40/A/2014 vom 19.02.2014 betreffend „1. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 - 1. Maßnahme im Dringlichkeitswege“

Der Bürgermeister berichtet, es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende lässt den vom Gemeindevausschuss im Sinne des Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005, gefassten Dringlichkeitsbeschluss Nr. 40/A/2014 vom 19.02.2014 betreffend „1. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 – 1. Maßnahme im Dringlichkeitswege“ vorlesen und erläutert genannten Beschluss;

Nach Anhören der Ausführungen des Vorsitzenden;

In Erwägung, dass der Gemeindevausschuss mit dem erwähnten Beschluss zweckmäßig im Interesse der Gemeinde gehandelt hat;

In Anbetracht, dass auch die Dringlichkeit gerechtfertigt erscheint;

Nach Einsichtnahme in den Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005;

Festgestellt, dass Dringlichkeitsmaßnahmen des Gemeindevausschusses betreffend den Haushaltsvoranschlag innerhalb von 60 Tage dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, bei sonstigem Verfall;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindevausschusses Nr. 40/A/2014 vom 19.02.2014 betreffend „1. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 – 1. Maßnahme im Dringlichkeitswege“, im Sinne des Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005, zu ratifizieren.
2. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

4. 2. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 und Ergänzung des programmatischen Berichts

Der Bürgermeister berichtet, es gibt keine Wortmeldungen.

Es wird vorausgeschickt dass der Haushaltsvoranschlag samt Vorschaubericht, programmatischer Erklärung und allgemeines Programm für öffentliche Arbeiten der Gemeinde Terenten für das Finanzjahr 2014 mit Ratsbeschluss Nr. 41/R/2013 vom 18.12.2013 genehmigt worden ist;

Der Vorsitzende berichtet, dass durch die Gewährung von Landesbeiträgen (Straße Walderlaner, zentrale Bushaltestelle), die Mitteilung der genauen Einnahmen (Beitrag WEG), und Minderausgaben (Streichung der einmaligen Ausgabe für das E-Werk Winnebach) zusätzliche Investitionen möglich sind, welche nun im Haushalt vorzusehen sind, damit die entsprechenden Arbeiten noch im Jahr 2014 realisiert werden können;

Es daher für notwendig erachtend, im Haushaltsvoranschlag 2014 die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen;

Festgestellt, dass auch die Verwirklichung neuer Projekte geplant ist und deshalb die Ergänzung des Investitionsprogramms notwendig ist;

Nach Einsichtnahme in das positive Gutachten des Rechnungsrevisors Dr. Hannes Mutschlechner;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Am Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Terenten für das Jahr 2014 die Änderungen der Kompetenzgebarung gemäß dem Beschluss beiliegender Aufstellung vorzunehmen.
2. Festgestellt, dass mit der gegenständlichen Änderung die einmaligen Einnahmen um 0,00 Euro und die einmaligen Ausgaben um 150.000,00 Euro verringert werden werden.
3. Festzuhalten, dass sich der Wirtschaftsüberschuss von 220.979,00 Euro auf 70.979,00.- verringert.
4. Festzuhalten, dass es notwendig ist den vom Gemeinderat genehmigten programmatischen Bericht zum Haushaltsvoranschlag 2014 infolge der gegenständlichen Bilanzänderung zu ergänzen.
5. Der Beschluss wird im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt um die notwendigen Maßnahme ohne Verzögerungen zu tätigen.

ERGÄNZUNG DES PROGRAMMATISCHEN BERICHTES

Straßenwesen – Bau und außerordentliche Instandhaltungen von Straßen und Plätzen:

außerordentliche Instandhaltung der Zufahrt Parkplatz Pertinger Alm

Sport – Bau und außerordentliche Instandhaltung Sportbar

Austausch Türen Sportbar

5. Genehmigung der Rechnungslegung 2013 der Freiwilligen Feuerwehr Terenten

Der Bürgermeister berichtet und stellt fest, dass die Feuerwehr dank Eigeninitiative viele Gelder selber aufbringt, dies ist sehr positiv, er dankt der Feuerwehr.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die im R.G. vom 20.08.1954, Nr. 24, im R.G. vom 12.01.1973, Nr. 2, im Art. 11 der mit D.P.R.A. vom 02.12.1954, Nr. 92 genehmigten Durchführungsverordnung, und im L.G. 18.12.2002, Nr. 15, enthaltenen Bestimmungen über die Freiwilligen Feuerwehren und macht darauf aufmerksam, dass der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr von Terenten die Rechnungslegung des Jahres 2013 vorgelegt hat;

Der Vorsitzende fordert dann die Anwesenden auf, die Feststellungen der Einnahmen und die bereits verpflichteten Ausgaben jedes einzelnen Artikels zu überprüfen und in deren Belege Einsicht zu nehmen;

Die Rechnungslegung ist vom Kommandanten und vom Kassier der Freiwilligen Feuerwehr Terenten unterfertigt und weist folgendes Endergebnis auf:

1. Teil - EINNAHMEN	Endg. Veranschlagung	Einhebungen	Rückstände	Feststellungen	Differenz (+/-)
Kassastand 01.01.2013	32.731,75	32.731,75		32.731,75	
Rückständegebarung	49,63	49,63		49,63	

Kompetenzgebarung	47.190,00	49.221,66		49.221,66	-2.031,66
Gesamtbetrag	79.971,38	82.003,04	0,00	82.003,04	-2.031,66

2. Teil - AUSGABEN	Endg. Veranschlagung	Zahlungen	Rückstände	Verpflichtungen	Differenz (+/-)
Kompetenzgebarung	78.650,51	-57.946,48	2.242,78	60.189,26	18.461,25
Rückständegebarung	1.320,87	-1.214,37	0,00	1.214,37	106,5
Gesamtbetrag	79.971,38	-59.160,85	2.242,78	61.403,63	18.567,75

Kassastand am 31.12.2013	22.842,19
Verwaltungsüberschuss 31.12.2013	20.599,41

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Rechnungsführung in jeder Hinsicht, rechnungs- und verwaltungstechnisch, geordnet erscheint;

Er stellt weiterhin fest, dass die Rechnungslegung mit einem Verwaltungsüberschuss von € 20.599,41.- abschließt;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die Rechnungslegung für das Finanzjahr 2013 der Freiwilligen Feuerwehr Terenten wird in folgender Form genehmigt:

1. Teil - EINNAHMEN	Endg. Veranschlagung	Einhebungen	Rückstände	Feststellungen	Differenz (+/-)
Kassastand 01.01.2013	32.731,75	32.731,75		32.731,75	
Rückständegebarung	49,63	49,63		49,63	
Kompetenzgebarung	47.190,00	49.221,66		49.221,66	-2.031,66
Gesamtbetrag	79.971,38	82.003,04	0,00	82.003,04	-2.031,66

2. Teil - AUSGABEN	Endg. Veranschlagung	Zahlungen	Rückstände	Verpflichtungen	Differenz (+/-)
Kompetenzgebarung	78.650,51	-57.946,48	2.242,78	60.189,26	18.461,25
Rückständegebarung	1.320,87	-1.214,37	0,00	1.214,37	106,5
Gesamtbetrag	79.971,38	-59.160,85	2.242,78	61.403,63	18.567,75

Kassastand am 31.12.2013	22.842,19
Verwaltungsüberschuss 31.12.2013	20.599,41

6. Grundsatzbeschluss für die Einführung der Gasversorgung und Festlegung des Versorgungsgebietes und der Vergabe des Dienstes

Der Vizebürgermeister berichtet, die Selgasnet hat eine Erhebung durchgeführt, es besteht ein Bedarf an 154.000 m³ Gas, er legt das Versorgungsgebiet dar, es entstehen keine Kosten für die Gemeinde, die Grabungen erfolgen einmal und zwar für die Beleuchtung, Erdgas und Breitband, die Kosten für diese Arbeiten werden beziffert, für die Nutzer ergibt sich mit dem Erdgas eine Ersparnis von 45% im Vergleich zum Erdöl.

Johann Augschöll: Verlegung Glasfaser: Muss dieser zum POP und wieder zurück zu jenen Haushalten die direkt an der Trasse davor liegen? Antwort Vizebürgermeister: Ja, das ist so vorgesehen, Verteilung vom POP aus;

Karl Engl fragt nach wie es mit der Sicherheit der Abnehmer steht, der Vizebürgermeister antwortet;

Es erscheint der Rechnungsprüfer Dr. Hannes Mutschlechner, es ist 20.50 Uhr;

Vizebürgermeister: Es besteht die Möglichkeit in der Halle in der Handwerkerzone im Eigentum der Gemeinde ein Blockheizwerk unterzubringen und von dort auch die Erweiterung des Fernwärmenetzes anzudenken (Zone Ast);

Karl Engl schlägt vor die Konzepte auf den Tisch zu legen und an einem Gesamtkonzept zu arbeiten.

Anton Feichter will die Einbringung aller und eine weite Diskussion im Gemeinderat;

Festgestellt, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2008 Nr. 9/R/2008 grundsätzlich der Anschluss an das Verteilernetz der Methangasleitung beschlossen wurde;

Festgestellt, dass im Jahre 2014 eine Energiebedarfserhebung für eine Erdgasverteilung in Terenten durchgeführt wurde mit dem Ergebnis, dass ein Interesse der möglichen Abnehmer vorliegt;

Festgestellt, dass die Gemeinde bestrebt ist den Betrieben und anderen möglichen Konsumenten die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen um die Beschäftigung im Gemeindegebiet zu gewährleisten;

Nach Anhören der Ausführungen und Erläuterungen des zuständigen Vize-Bürgermeisters;

In Erinnerung gerufen, dass die Versorgung Terenten mit Erdgas als eines der vordergründigen Ziele im Programm für die Verwaltungsperiode 2010 – 2015 bestimmt worden ist;

Festgestellt, dass der Gemeinderat nun aufgerufen ist, erneut über den möglichen Anschluss der Gemeinde Terenten an das Gasnetz zu befinden, einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss über die Einführung der Gasversorgung zu fassen und bei Befürwortung des Anschlusses bereits das entsprechende Versorgungsgebiet festzulegen und die Grundlagen für die Vergabe der Dienstleistung zu bestimmen;

Nach Einsichtnahme in die diesbezüglich vorbereitete Planskizze des Versorgungsgebietes;

Festgestellt, dass der Gasverteilungsdienst durch das Legislativdekret 164/2000 und den Artikel 46 des Gesetzesdekretes 159/2007 – in Gesetz umgewandelt mit Gesetz 222/2007 – geregelt ist.

Nach Einsichtnahme in da Legislativdekret 164/2000, welches in Anwendung der EU Richtlinie 98/30/CE allgemeine Regelungen für den Gasverteilungsdienst enthält und in den Artikel 41 des Gesetzes 144/1999 nach welchem unter anderem:

- der Gasverteilungsdienst als öffentlicher Dienst klassifiziert ist (Art. 14, Absatz 1)
- der Dienst ausschließlich mit Ausschreibung vergeben werden kann für eine Zeitdauer von nicht mehr als 12 Jahre
- die Beziehungen mit dem Betreiber werden durch eigene Dienstverträge geregelt, in welchen die Dauer, die Durchführung des Dienstes, die Qualitätsziele, die angemessene Verteilung des Dienstes auf dem Gebiet, die wirtschaftlichen Aspekte des Vertrages, die Rechte der Abnehmer, die Kontrollbefugnisse der Vergabekörperschaft, die Maßnahmen bei Versäumnissen sowie die Bedingungen für den Rücktritt der Vergabekörperschaft bei Nichterfüllung durch den Betreiber definiert sind;
- bei Ablauf der Dienstanvertrauung fallen die Netze und Anlagen der Gebietskörperschaft zu und falls sie während der Vertragsdauer realisiert wurden, werden sie gemäß den Bestimmungen laut Ausschreibung und Konzessionsvertrag der Gemeinde übertragen;
- Die Vergabe des Dienstes muss auf Grund der günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen bezüglich der Dienstleistung, der Standards für Qualität und Sicherheit, der Investitionspläne für die Erneuerung und die Instandhaltung der Netze und der Elemente zur technischen und verwaltungsmäßigen Erneuerung erfolgen. Diese Bewertungskriterien müssen Bestandteil des Vergabevertrages sein unter Berücksichtigung der qualitativen, umwelttechnischen und mengenmäßigen Standards zur angemessenen Verteilung des Dienstes auf dem Gebiet sowie der Sicherheitsstandards.(Art. 14, Absatz 6);

Nach Einsichtnahme in den Vereinbarungsentwurf, das Lastenheft und der die Kriterien für die Ausschreibung des Dienstes für die Erdgasversorgung im Gemeindegebiet von Terenten und erachtet, dass in diesen die Kriterien festgehalten werden, die eine Ausschreibung des Dienstes gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Anton Feichter und Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die Versorgung eines Teiles des Gemeindegebietes mit Erdgas.
2. Das entsprechende Versorgungsgebiet, wird gemäß der dem Beschluss beiliegenden Planskizze, welche wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, festgelegt. Versorgt wird die Handwerkerzone Terenten und die angrenzenden Gebäude unterhalb und entlang der Landesstraße LS 40 vom Winnebach Richtung Handwerkerzone.
3. Den dem Beschluss beiliegenden Vereinbarungsentwurf, das Lastenheft und der die Kriterien für die Ausschreibung des Dienstes für die Erdgasversorgung zu genehmigen.
4. Festzuhalten, dass mit dieser Maßnahme keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsvoranschlags verbunden ist.
5. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

Der Bürgermeister stellt den neu gewählten Rechnungsprüfer vor, dieser stellt sich auch kurz selbst vor.

7. Genehmigung der Verordnung über die Regelung und Verwaltung der Repräsentationsspesen

Der Bürgermeister berichtet, Karl Engl merkt an, dass für enge Verwandte keine Totenehrungen vorgesehen sind.

Vorausgeschickt, dass die Art. 21 und ff. des geltenden Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, zuletzt geändert mit Art. 15 des R.G. 05.02.2013, Nr. 1 wie folgt bestimmt:

Art. 21 - Repräsentationsspesen

1. Repräsentationsspesen sind die zur Aufrechterhaltung oder Steigerung des Ansehens der Gemeindeverwaltung bestrittenen Ausgaben. Diese Ausgaben fußen auf dem Erfordernis der Gemeinde, im Zusammenhang mit den eigenen institutionellen Aufgaben nach außen hin aufzutreten, und müssen im Rahmen der von der Gemeinde gepflegten Beziehungen darauf ausgerichtet sein, über die zugunsten der Gemeinschaft entfaltete Tätigkeit zu informieren und dieser Anerkennung zu verschaffen.

Art. 22 - Regelung und Verwaltung der Repräsentationsspesen

- 1. Die Verwaltung des Repräsentationsfonds ist in den Grenzen der im Haushaltsvoranschlag festgesetzten Ansätze unter Einhaltung der im darauf folgenden Abs. 2 enthaltenen Vorschriften sowie der eventuell in einer eigenen Maßnahme des Gemeinderates erlassenen Verfügungen dem Gemeindeausschuss anvertraut.*
- 2. (omissis)*

Somit festgestellt, dass Art. 22, Abs. 1 des genannten Gesetzes die Möglichkeit vorsieht, für die Verwaltung der Repräsentationsspesen eine eigene Verordnung zu erlassen;

Dafürgehalten, eine Verordnung für den gegenständlichen Bereich zu erlassen, um diese einer eindeutigen und klaren Regelung zuzuführen;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 16/2014 vom 06.02.014 und in die entsprechende Musterverordnung;

Nach Einsichtnahme in den vorbereiteten Entwurf und nach Vorstellung der Änderungen zur Musterverordnung; Festgestellt, dass dieser geeignet erscheint die Zielsetzungen zu erfüllen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Verordnung über die Regelung und Verwaltung der Repräsentationsspesen**, bestehend aus 4 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil des Beschluss bildet, zu genehmigen.
2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.

8. Genehmigung der Verordnung über den Zustelldienst

Der Bürgermeister berichtet, es erfolgen keine Wortmeldungen.

Vorausgeschickt, dass der Art. 40 des geltenden Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, zuletzt geändert mit Art. 15 des R.G. 05.02.2013, Nr. 1 wie folgt bestimmt:

Zustellung der Rechtsakte

1. Die Zustellung der Rechtsakte der Gemeinde oder – auf Antrag der betroffenen Anspruchsberechtigten – anderer Rechtsakte wird mit Gemeindeverordnung geregelt.

Festgestellt, dass es deshalb notwendig ist, eine eigene Gemeindeverordnung über den Zustelldienst zu genehmigen;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 125/2013 vom 13.12.2013;

Nach Einsichtnahme in den Entwurf für die gegenständliche Verordnung;

Festgestellt, dass der Entwurf von der Landesabteilung Örtliche Körperschaften überprüft und gutgeheißen worden ist;

Festgestellt, dass dieser geeignet erscheint die Zielsetzungen zu erfüllen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Verordnung über den Zustelldienst der Gemeinde Terenten**, bestehend aus 9 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil des Beschluss bildet, zu genehmigen.
2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.

9. Genehmigung der Personaldienstordnung der Gemeinde Terenten

Der Bürgermeister berichtet.

Vorausgeschickt, dass Art. 81-bis, des geltenden Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol, eingefügt mit Art. 19 des R.G. 25.05.2012, Nr. 2 wie folgt bestimmt:

Art. 81-bis - Anpassung der Verordnungen und der Akte der Gemeinden

1. Sofern in den Bestimmungen laut Regionalgesetz vom 25. Mai 2012, Nr. 2 nicht eine anderweitige Frist festgesetzt wird, haben die Gemeinden ihre Verordnungen und Akte den im Gesetz Nr. 2/2012 enthaltenen Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten anzupassen.

Nach Einsichtnahme in die geltende Personaldienstordnung der Gemeinde Terenten;

Festgestellt, dass es notwendig ist diese vollständig zu überarbeiten und somit an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 120/2013 vom 06.12.2013;

Nach Einsichtnahme in den Entwurf für die gegenständliche Verordnung;

Festgestellt, dass der Entwurf von Experten der Stadtgemeinden, anderer Gemeinden und des Gemeindenverbandes ausgearbeitet worden ist;

Festgestellt, dass dieser geeignet erscheint die Zielsetzungen zu erfüllen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Dienstordnung für das Personal der Gemeinde Terenten**, bestehend aus 52 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, zu genehmigen.
2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.

10. Abänderung der Verordnung zur Regelung des Taxi- und Mietwagendienstes

Der Bürgermeister berichtet.

Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Gemeinderates Nr. 25 vom 25.03.1997 mit welchem die geltende Verordnung zur Regelung des Taxi- und Mietwagendienstes genehmigt worden ist;

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Autonomen Provinz Bozen, Abt. Örtliche Körperschaften, Prot. Nr. 34269, eingegangen am 23.04.1997 (Teilannullierung Art. 4 der Verordnung);

Festgestellt, dass die genannte Verordnung mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 23/R/2011 vom 06.10.2011 abgeändert worden ist;

Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung zur Regelung des Taxi- und Mietwagendienstes der Gemeinde Terenten;

Festgestellt, dass es zwecks Aufrechterhaltung und / oder Verbesserung der Qualität des öffentlichen Dienstes, sowie der Sicherheit der Nutzer, zwecks Aufrechterhaltung und / oder Verbesserung des Ansehens und des Vertrauens der Nutzer in die Dienste der öffentlichen Verwaltung und zwecks Verbesserung des Schutzes verfassungsmäßig geschützter Rechtsgüter notwendig erscheint, die gegenständliche Verordnung abzuändern und zu ergänzen;

Nach Einsichtnahme in die vom Sekretariat vorbereitete Beilage zum gegenständlichen Beschluss welche sämtliche Änderungen zur Verordnung enthält;

Nach Einsichtnahme in das Rechtsgutachten des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 05/2013 vom 05.08.2013 in gegenständlicher Angelegenheit;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 15.01.1992, Nr. 21;

Nach Einsichtnahme in das D.L.H. 27.03.1995, Nr. 14;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Verordnung zur Regelung des Taxi- und Mietwagendienstes**, abzuändern laut Beilage, welche integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet.

2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.
3. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

11. Abänderung des Bauleitplanes: Ausweisung einer neuen Wohnbauzone C1 - Erweiterungszone

Der Bürgermeister berichtet und verliest das negative Gutachten der Landeskommission ex Landesraumordnungskommission.

Der Vizebürgermeister berichtet auch über den Sitzungsverlauf, bei der schlußendlich das Vorhaben mit 7:2 Stimmen abgelehnt wurde.

Anton Feichter sieht das Vorhaben positiv, die gesamte Fläche ist für den geförderten Wohnbau vorgesehen.

Karl Engl: Auch er spricht sich für das Vorhaben aus.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 10/R/2006 vom 06.04.2006, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3550 vom 02.10.2006, der überarbeitete Bauleitplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinde-ausschusses Nr. 64/A/2013 vom 20.02.2013 Herr Dr. Ing. Hermann Leitner, Ingenieurteam Bergmeister mit Sitz in Vahrn mit der Erbringung der technischen Leistungen für die Abänderung des Bauleitplanes im Zusammenhang mit der Ausweisung einer neuen Wohnbauzone beauftragt worden ist;

Festgestellt, dass am 19.07.2013 Herr Dr. Ing. Hermann Leitner die Unterlagen für die Ausweisung der Wohnbauzone C1 - Erweiterungszone auf Gp. 945/15, 945/16, 945/39, 945/40 und 945,59 der K.G. Terenten vorgelegt hat;

Festgestellt, dass mit Beschluss des Gemeindeaus-schusses Nr. 329/A/2013 vom 16.10.2013 der Entwurf zur Abänderung des Bauleitplans betreffend die Ausweisung einer neuen Wohnbauzone C1- Erweiterungszone gemäß der vorgelegten Unterlagen, ausgearbeitet von Dr. Ing. Hermann Leitner aus Vahrn genehmigt wurde;

Festgestellt, dass der obgenannte Beschluss samt Beilagen an die Abteilung „Natur, Landschaft und Raumentwicklung“ des Landes übermittelt wurde;

Festgestellt, dass die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung in der Sitzung vom 06.02.2014 ein negatives Gutachten betreffend die obgenannte Abänderung des Bauleitplanes erteilt hat:

- Distanz der Zone zum Ortskern ca. 2 km und Höhenunterschied 150 m;
- Der Gemeinde wird empfohlen die Erweiterung im Ortskern vorzunehmen, damit sämtliche erforderliche Infrastrukturen in fußläufiger Entfernung erreicht werden könnten;

Festgestellt, dass die Ausweisung der Wohnbauzone aufgrund folgender Motive gerechtfertigt erscheint:

- Zur Entfernung: Der gemäß Art. 15 Absatz 6 Landesraumordnungsgesetz vorgesehene Bericht stellt klar fest, dass die Entfernung der Zone zur nächsten Bushaltestelle 500 m entspricht, eine fußläufige Anbindung ist damit gegeben;
- Höhenunterschied: Der Höhenunterschied zur nächsten Bushaltestelle beträgt deutlich weniger als die angeführten 150 Hm;
- Zonen im Ortsbereich: Im Umweltbericht wurden drei Zonen untersucht, auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen, zudem wurden alle im Zuge der Erstellung des Gemeindebauleitplanes als Wohnbauzonen geeignete Zonen untersucht, diesbezüglich muss festgestellt werden, dass deren Ausweisung die Existenz bäuerlicher Betriebe ernsthaft gefährden würde,
- Generell muss festgestellt werden, dass die Gemeinde Terenten, obwohl diese ein kompaktes Zentrum mit zahlreichen Infrastrukturen und öffentlichen, sportiven und gastgewerblichen Dienstleistungen aufweist, gleichzeitig das Vorhandensein verschiedener kleinerer Zentren den Wiedererkennungswert

der Gemeinde ausmacht, diesbezüglich ist die Erweiterung der Zone Walderlaner im Einklang mit anderen Zentren wie Pein, Margen und Pichlern;

- Die im Bauleitplan vorgesehenen Wohnbauzonen wurden bereits verbaut und es stehen derzeit keine freien bebaubaren Gründe in Wohnbauzonen zur Verfügung;
- Das Ausmaß der geplanten Zone wurde dem geschätzten Wohnbedarf der ansässigen Bevölkerung der Gemeinde bis zur anstehenden Überarbeitung des geltenden Gemeindebauleitplanes angepasst;
- Bei der Bestimmung der Örtlichkeit wurde auch das von der Gemeinde ausgearbeitete Gemeindeentwicklungskonzept „Terenten 2022“ berücksichtigt, welches auf Seite 21 wie folgt bestimmt: „Neue Zonen entstehen vorwiegend – auch auf Wunsch der Terener – durch die Erweiterung der Zone Walderlaner und in der Fraktion Margen“;
- Die Gemeinde Terenten ist Eigentümerin der betroffenen Flächen;
- Die Zone stellt auch im direkten Vergleich mit Zonen näher zum Ortszentrum die bessere Lösung dar, da dadurch landschaftlich und landwirtschaftlich wertvollere Flächen erhalten werden können;

Nach Einsichtnahme in die Artt. 19 und 21 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997;

Nach ausgiebiger Diskussion im Gemeinderat;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Gemäß der vorgelegten Unterlagen, ausgearbeitet von Dr. Ing. Hermann Leitner aus Vahrn und aufgrund der obgenannten Gründe, folgende **Abänderung** zum geltenden **Bauleitplan der Gemeinde Terenten**:
 - **Ausweisung einer neuen Wohnbauzone C1 - Erweiterungszone auf Gp. 945/15, 945/16, 945/39, 945/40 und 945,59 der K.G. Terenten**
2. Diesen Beschluss zwecks Behandlung durch die Landesregierung samt Beilagen an die Abteilung „Natur, Landschaft und Raumentwicklung“ des Landes zu übermitteln.
3. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

12. Abänderung des Landschaftsplanes: "Abänderung von Wald in bestockte Wiese und Weide im Bereich der G.pp. 1759, 2037, 2038, 2039, 2040 und 2046 K.G. Terenten" (Antragsteller: Gatterer Erich)

Der Bürgermeister berichtet und verliest das Gutachten der "Grün-Grün-Kommission".

Karl Engl: Grundsätzlich zu unterstützen, früher war das bereits Weide, sollte aber nicht in einem zweiten Moment in Wiese umgewandelt werden.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45/R/2005 vom 05.10.2005, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4946 vom 19.12.2005 der überarbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 10/R/2006 vom 06.04.2006, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3550 vom 02.10.2006, der überarbeitete Bauleitplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme in die von Herrn Gatterer Erich wohnhaft in Terenten, Peiner Str. 20, vorgelegten graphischen Unterlagen, ausgearbeitet von Herrn Arch. August Gasser aus Enneberg, betreffend folgende Abänderung des Landschaftsplanes:

Abänderung von 20.570 m² der G.pp. 1759, 2037, 2038, 2039, 2040 und 2046 K.G. Terenten von „Wald“ in „bestockte Wiese und Weide“

Der Antrag wird damit begründet, dass der Antragsteller eine Kulturänderung durchführen möchte, um diese Fläche als Heimweide benutzen zu können;

Nach Einsichtnahme in den Ausschussbeschluss Nr. 345 vom 30.10.2013 mit welchem sich die Gemeinde den Antrag zu eigen gemacht hat und die Abänderung zum Landschaftsplan vorgeschlagen hat;

Festgestellt, dass der Beschluss zusammen mit dem Entwurf der Abänderung zum Landschaftsplan an der Amtstafel der Gemeinde Terenten und im Bürgernetz des Landes für 30 Tage veröffentlicht wurde und in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingegangen sind;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 6/14 vom 31.01.2014 der Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland, mit welchem die Abänderung zum Landschaftsplan mit folgenden Auflagen genehmigt worden ist:

- Der Weidegang muss so organisiert werden, dass entlang der Hangwasseraustritte und des kleinen Rinnsales keine größeren Trittschäden bzw. Erosionserscheinungen auftreten.
- Entlang des Rinnsales müssen unter Anweisung der Forstbehörde einige Laubgehölze gepflanzt werden.
- Bäume dürfen nur nach erfolgter Auszeige durch die Forstbehörde geschlägert werden.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997;

Nach Einsichtnahme in den Art. 3 des L.G. Nr. 16 vom 25.07.1970;

Nach ausgiebiger Diskussion im Gemeinderat;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Abänderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Terenten**, ausgearbeitet von Herrn Arch. August Gasser aus Enneberg, zu **genehmigen**:
 - **Abänderung von 20.570 m² der G.pp. 1759, 2037, 2038, 2039, 2040 und 2046 K.G. Terenten von „Wald“ in „bestockte Wiese und Weide“**
2. Festzuhalten, dass die **Auflagen** des Beschlusses Nr. 6/14 vom 31.01.2014 der Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland **eingehalten werden müssen**.
3. Diesen Beschluss nach Vollstreckbarkeit und Veröffentlichung an die Abteilung Raumordnung des Landes zu übermitteln, welche für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Region sorgt; die Abänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
4. Festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabe bewirkt und keine Haushaltsanlastung notwendig ist.

13. Genehmigung des Zivilschutzplanes der Gemeinde Terenten

Der Bürgermeister berichtet und stellt den Stab der Leitstelle vor.

Karl Engl: Sind auch praktische Übungen vorgesehen? Antwort Vizebürgermeister: Ja, im Rahmen der Fortbildung.

Nach Einsichtnahme in den Art. 3, Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes vom 18.12.2002, Nr. 15;

Festgestellt, dass die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen aufgrund der zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, aufgrund von Vorlagen, welche das Amt für Zivilschutz zur Verfügung stellt, eine Plan auszuarbeiten, welcher folgendes enthält:

- a) Einrichtung der Melde-, Alarm- und Rettungsdienste;
- b) Feststellung der Orte und Bereiche, die je nach Gefahr bedroht sind;
- c) Feststellung des verfügbaren Bestandes an Personal, Hilfsmitteln, Ausrüstung, Ressourcen, Lebensmitteln und Infrastrukturen im Bereich der Gemeinde;
- d) Bestimmung von Räumen und Einrichtungen, die für Rettungseinsätze, Lager und Notunterkünfte zu verwenden sind;
- e) Errichtung von Verbindungsdiensten;
- f) Ausarbeitung von Richtlinien für die verschiedenen Arten von Notstand;
- g) Verzeichnis der anerkannten Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz;

Festgestellt, dass der genannte Plan an das Landeszivilschutzkomitee zu übermitteln ist;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 303/A/2013 vom 26.09.2013 der endgültige Zuschlag für die Ausarbeitung des Zivilschutzplans der Gemeinde Terenten an die Firma Securplan GmbH mit Sitz in Meran, erteilt worden ist;

Festgestellt, dass die genannte Firma nunmehr den fertiggestellten Zivilschutzplan zur Genehmigung durch den Gemeinderat hinterlegt hat;

Festgestellt, dass bereits entsprechende Schulungen der Mitglieder der Gemeindeleitstelle für den Zivilschutz durchgeführt worden sind;

Nach eingehender Einsichtnahme in die vorgelegten Planunterlagen;

Nach Einsichtnahme das Landesgesetz vom 18.12.2002, Nr. 15;

Nach Einsichtnahme in das D.L.H. 13.11.2012, Nr. 38;

Nach ausgiebiger Diskussion im Gemeinderat;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Der **Zivilschutzplan für die Gemeinde Terenten**, erstellt von der Firma Securplan GmbH mit Sitz in Meran, in der vorgelegten Form, sowie bestehend aus folgenden Planunterlagen zu genehmigen:

Mappe 1 – Allgemeiner Teil

Mappe 2 – Einsatzmodell

Mappe 3 – Szenarien

Mappe 4 – Ressourcen

Mappe 5 – Einsatzhilfen

Mappe 6 – Rechtssammlung

Arbeitsmappe Lageführung mit Kopiervolagen

USB-Stick 1 – Digitale Planunterlagen

USB-Stick 2 – GIS

2. Diesen Beschluss nach Vollstreckbarkeit an das Landeszivilschutzkomitee zu übermitteln.
3. Festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabe bewirkt und keine Haushaltsanlastung notwendig ist.
4. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

14. Interne Kontrollen: Festlegung der Bereiche

Der Bürgermeister, der Gemeindevsekretär und der Rechnungsprüfer berichten.

Karl Engl schlägt vor Maßnahmen zur Organisation zu untersuchen um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Optimierungen zu erreichen.

Vorausgeschickt, dass Art. 22 des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol wie folgt bestimmt:

Art. 22 - Gebarungskontrolle

1. Um die gesteckten Ziele zu erreichen und eine einwandfreie und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Mittel, den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz dieser Tätigkeit zu gewährleisten, führen die Gemeinden gemäß den in diesem Einheitstext, in der entsprechenden Durchführungsverordnung, in der Satzung und in Verordnungsbestimmungen der Gemeinden enthaltenen Grundsätzen die Gebarungskontrolle durch.

2. Durch die Gebarungskontrolle soll der Verwirklichungsgrad der Tätigkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele und – durch die Analyse der erworbenen Mittel und durch den Vergleich der Kosten und der Quantität/Qualität der angebotenen Dienstleistungen – die Funktionsfähigkeit der Organisation der Körperschaft sowie der Wirkungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgrad der oben genannten Tätigkeit regelmäßig und durchgehend überprüft werden. Die Gebarungskontrolle betrifft sowohl die Verwaltungs-, als auch die Gebarungstätigkeit der

Körperschaft und wird gemäß den in den Verordnungsbestimmungen der Gemeinde festgesetzten Formen und Modalitäten durchgeführt.

Vorausgeschickt weiters, dass Art. 26 der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten wie folgt bestimmt:

Art. 26 – Interne Kontrollen

1. Die Gemeinde überprüft und bewertet in Bezug auf den Betrieb der Körperschaft die Gewährleistung der Kriterien der Leistungsfähigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit und in Bezug auf die Vorgangsweisen die Gewährleistung der Kriterien der Neutralität, Subsidiarität und Angemessenheit.
2. Der Gemeinderat legt für die Amtsperiode die zu überprüfenden Bereiche und Verwaltungstätigkeiten, sowie die Richtlinien für die Überprüfungstätigkeit fest.
3. Mit der Überprüfungstätigkeit kann der Südtiroler Gemeindenverband oder ein externer Sachverständiger mittels eigener Vereinbarung beauftragt werden.
4. Die Gemeinde gewährleistet weitestgehenden Zugang zu den Akten und arbeitet bei der Überprüfungstätigkeit aktiv mit.
5. Über die Überprüfungstätigkeit ist ein Bericht zu verfassen, der zusammen mit eventuellen Verbesserungsvorschlägen dem Gemeinderat zuzuleiten ist.

Festgestellt, dass der Gemeinderat nun aufgerufen ist, die Bereiche für die internen Kontrollen, welche im Jahr 2014 durchgeführt werden sollen, festzulegen;

Nach Anhören der Vorschläge des Vorsitzenden und des Rechnungsrevisors;

Nach eingehender Diskussion;

Dafürgehalten, folgende Bereiche den internen Kontrollen des Jahres 2014 zu unterwerfen:

- **Konzessionsgebühren gemäß Art. 73 des L.G. 11.08.1997, Nr. 13 (Landesraumordnungsgesetz);**

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 9 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Johann Augschöll, Patrick Zassler, Karl Engl und Anton Feichter) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die folgenden Bereiche, aus den in den Prämissen genannten Gründen, den internen Kontrollen des Jahres 2014 zu unterwerfen:

- **Konzessionsgebühren gemäß Art. 73 des L.G. 11.08.1997, Nr. 13 (Landesraumordnungsgesetz);**

2. Der Bericht über die Kontrolltätigkeit, zusammen mit eventuellen Verbesserungsvorschlägen wird nach Abschluss dem Gemeinderat vorgelegt.
3. Festzuhalten, dass mit dieser Maßnahme keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsvoranschlages verbunden ist.

Der Rechnungsprüfer verlässt den Sitzungssaal, es ist 21.50 Uhr.

15. Mitteilungen und Vorschläge der Gemeinderäte

Karl Engl: Das Speicherbecken ist dringend notwendig, die kurzen Kälteperioden reichen nicht aus um die Piste ordentlich zu beschneien; im Februar war wieder Rußauswurf aus dem Kamin Fernheizwerk zu beobachten, der Ruß wurde direkt über die Fenster in die Schule geweht; die Verengung bei der Gemeindestraße im Unterdorf bei der Einfahrt in die Garage der Zone Hasenfeld II bringt Probleme bei Schnee, dadurch ist ein Flaschenhals entstanden, auch beim Parken gibt es dort Problem; eine Gästegruppe von 100 Leuten hat für die Sportanlagen angefragt, leider ist die Anfrage an Kleinigkeiten gescheitert, es hätte bessere Absprachen geben müssen; die Pflasterung direkt vor der Schule wäre wieder herzustellen, da jetzt der Schmutz direkt in die Schule getragen wird.

Der Vizebürgermeister antwortet: Beim Speicherbecken ist der Präsident zur Aussprache nicht erschienen; Hinsichtlich Rußauswurf hat man die Anlage noch nicht 100% im Griff, die Steuerung ist noch nicht perfekt; Verkehrsinsel Unterdorf: Der Schnee wurde zur Insel geschoben und in einem zweiten Moment entfernt, die Verkehrsinsel hat eben die Funktion den Verkehr einzubremsen; Die Reisegruppe mit den 100 Personen war

ein Problem der internen Abstimmung im Sportverein; Grundschule: Die Maßnahme war notwendig um geologische Proben zu machen, die Pflasterung wird wieder hergestellt.

Bernhard Passler: Der neue Lift für Behinderte im Vereinshaus ist nur mit großem Aufwand bedienbar, es braucht zwei Personen, ein Behinderter alleine ist chancenlos, hier muss die Bedienung verbessert werden; Zufahrt Pertinger Alm, es sind dringende Maßnahmen notwendig, mit Schotter kann die Fahrbahn verbessert werden;

Anton Feichter: Er bestätigt das Problem der Kommunikation im Sportverein zwischen den Sektionen; Buslinie Margen, große Busse sollten verhindert werden, dass für die Schülerbeförderung mit einigen wenigen Kindern 30 bis 40-Sitzer eingesetzt werden, ist nicht zu verstehen; die Bibliothek sollte vermehrt Bestseller ankaufen, für Erwachsene als auch für Kinder.

Vizebürgermeister: Die Kosten für die Schneeräumung des Trainingsplatzes betragen 75 Euro x 17 Stunden; hinsichtlich Busse Schülertransport wurde bereits 3-4 mal beim Land interveniert, ohne Erfolg, das kann dem Konzessionär nicht vorgeschrieben werden, die von der Gemeinde eingeführte Buslinie Terenten Margen hat mit dem Kleinbus eine bessere Auslastung erzielt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit. Er schließt die Sitzung um 22.15 Uhr.

DER BÜRGERMEISTER
Dr. Manfred Schmid

DER GEMEINDESEKRETÄR
Dr. Manfred Mutschlechner